

sungsschutz erwähnten, den Rassismus prägenden Fremdzuschreibungen auf der Grundlage vermeintlicher ethnischer und biologischer Kriterien.

38. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Welche der sechs Sätze auf der Seite des im Inland tätigen Geheimdienstes bzw. Nachrichtendienstes der Bundesregierung, dem Bundesamt für den Verfassungsschutz, unter dem Präsidenten Thomas Haldenwang (CDU), zum Begriff „Rassismus“ (www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/R/rassismus.html) sind Teil des Definiens, welche nicht, und müssen die Sätze alternativ oder kumulativ erfüllt sein, damit der Sachverhalt nach Ansicht der Bundesregierung unter die Definition fällt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2023**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat nach § 16 des Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die gesetzliche Aufgabe der Aufklärung der Öffentlichkeit. Dies schließt die Aufklärung über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG – u. a. gerichtet gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung – ein, soweit hierfür hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen dieser Aufgabe betreibt das BfV auch eine Internetseite, die unter anderem ein Glossar enthält. In der Einleitung zu diesem Glossar ist konkretisiert, dass sich die Einträge als Erläuterungen von Fachbegriffen verstehen. Es handelt sich bei ihnen mithin nicht um abschließende Definitionen im juristischen Sinne. Vielmehr dient der vom Fragesteller in Bezug genommene Eintrag der Darstellung von Anschauungen von Rassismus in einem weitläufigen Spektrum.

39. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Befürwortet die Bundesregierung eine Anpassung des Königsteiner Schlüssels bei der Verteilung der Asylbewerber zugunsten der Bundesländer Berlin, Hamburg und Bremen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2023**

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) können die Länder durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylberechtigenden (Aufnahmequote) festlegen. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 AsylG richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr, solange die Länder keine Vereinbarung im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 AsylG geschlossen haben, nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steu-

ereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel).

Eine Änderung des Königsteiner Schlüssels liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung. Gleiches gilt für das Schließen einer Vereinbarung im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 AsylG durch die Länder. Die Bundesregierung bewertet diesbezügliche Reformierungsbestrebungen und Diskussionen nicht.

40. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hält sich der iranische Staatsbürger Hossein-Ali N., der im Verdacht steht, im Iran als Richter ohne Gerichtsverfahren Todesurteile gefällt zu haben, nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland auf, und wenn ja, wie ist er nach Kenntnis der Bundesregierung zu einem Aufenthaltstitel gekommen (www.welt.de/politik/deutschland/pluss246545518/Hannover-Wenn-sich-der-iranische-Todesrichter-in-Deutschland-behandeln-laest.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2023**

Die Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person ist Teil eines Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft Hannover prüft derzeit den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit. Wegen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes kann die Bundesregierung keine Auskünfte zu Inhalten von Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit eines Landes erteilen.

41. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Ausgaben, die im Jahr 2022 dem deutschen Staat durch die 304.308 ausreisepflichtigen Personen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die 6. Frage in der Bundestagsdrucksache 20/6636) entstanden sind (bitte die Antwort nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Ausreisepflichtigen werden grundsätzlich von den Ländern getragen. Auch der Vollzug der Ausreisepflicht liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese tragen damit auch grundsätzlich die Kosten.